

starb ein junger Franzose, der in unserer Werkstatt tätig war. Zur Beerdigung kam niemand seiner Angehörigen, und sein Freund, ein Norwege, der in Paris einige Jahre tätig war, und ich kauften einen schönen Kranz und gaben ihm das letzte Geleit. Die Eltern bedankten sich herzlichst für unseren kameradschaftlichen Freundesdienst.

Schön war es im deutschen Uhrmachergehilfenverein. Man fand dort viele reiselustige Kollegen und Freunde. Kollege Hormann war gerade Vorsitzender. Sonntags machten wir Ausflüge in die schöne Umgebung Londons, und im Winter bei Nebel und trübem Wetter gingen wir oft um 6 Uhr in die Kirche, weil dort das beste Englisch gesprochen wurde. Die Galerien und Museen wurden ebenfalls eingehend besichtigt. Es war gerade im Jahre 1887, wo das 50jährige Regierungsjubiläum der Königin Viktoria gefeiert wurde, und es gab viel zu sehen. So im Festzug fast alle indischen Fürsten in ihren Prachtkostümen,

ferner die ausländischen Fürsten und Prinzen, darunter unser Kaiser Friedrich hoch zu Roß in Kürassieruniform. Bei ihm und der Königin war der Applaus am stärksten.

Als das Jahr herum war, schrieb ich nach Berlin um eine Stelle und wurde auch von C. F. sofort engagiert. Ich wollte noch Berlin kennen lernen und wieder einmal nach Hause fahren, denn es waren inzwischen wieder drei Jahre vergangen und außerdem sollte es mit ein paar Freunden nach Amerika gehen, um dort unser Glück zu versuchen. Aber es kam anders. Auf Bitten meiner Angehörigen nahm ich eine Gehilfenstelle in einer größeren benachbarten Stadt an, gewöhnte mich an die hiesigen Verhältnisse, machte mich selbständig und fand ein Auskommen, so daß ich mit meinem Los zufrieden bin. Nun zehre ich von den Erinnerungen dieser jungen Jahre. Schön war diese Zeit, glücklich und sorgenfrei. Auf keinen Fall möchte ich sie vermissen! (I/431)

Jeder Handel mit edelmetallhaltigen Waren auf Märkten aller Art ist verboten

Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher hatte sich in letzter Zeit um die Klärung der Frage bemüht, ob Märkte öffentliche Orte sind, wo Sachen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen nicht feilgeboten werden dürfen. Bekanntlich verbietet ja der § 2 des Edelmetallgesetzes vom 29. Juni 1926 ein Feilbieten von edelmetallhaltigen Waren an öffentlichen Orten. Es waren nun Streitigkeiten darüber entstanden, ob die Märkte im Sinne dieses Gesetzes als öffentliche Orte angesprochen werden können. Das Amtsgericht Berlin war bereits in einem früheren Fall (gegen den Kaufmann Erich Stadel) auf Antrag der Innung Berlin zur Verurteilung des St. gekommen, weil dieser auf einem Privatwochenmarkte Silberwaren feilgeboten hatte. Andererseits waren jedoch an anderen Orten (so z. B. in Prien, Bezirk Rosenheim in Bayern) die Vorschriften des Edelmetallgesetzes ganz anders ausgelegt worden. Unsere Bemühungen, im ganzen Reiche eine einheitliche Regelung im Sinne des Berliner Urteils herbeizuführen, waren zunächst ohne Erfolg. Eigenartigerweise hatte sich das Reichswirtschaftsministerium auf den gleichen Standpunkt wie die bayerische Verwaltungsbehörde gestellt, indem es den Standpunkt vertrat, daß eine für den Verkauf von Waren bestimmte, mit obrigkeitlicher Erlaubnis errichtete Markt- oder Meßbude nicht als öffentlicher Ort angesehen werden kann. Eine solche Marktbude sei nicht anders zu behandeln als ein Laden oder die Auslagen eines ortsansässigen Kaufmanns.

Für Preußen ist nun durch eine höchstgerichtliche Entscheidung des Kammergerichts Berlin (3 S. 170. 28) diese Auslegung des Edelmetallgesetzes seitens des Reichswirtschaftsministeriums bei den Verwaltungsorganen beseitigt. Die Mitglieder der Uhrmacherinnung Berlin hatten einen Händler F. B. beobachtet, welcher einen Handel mit Schmucksachen auf städtischen und privaten Märkten in Berlin betreibt und auch andere Händler einstellte. Da B. auch silberne Ringe usw. feilhielt, wurde Strafanzeige wegen Vergehen gegen § 2 des Edelmetallgesetzes erstattet, weil er an öffentlichen Orten mit Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen gehandelt habe. Vom Amtsgericht Berlin und von der Strafkammer des

Landgerichts III wurde B. zu einer Geldstrafe verurteilt, weil die beiden Gerichte übereinstimmend der Ansicht waren, daß ein Markt ein öffentlicher Ort sei. Gegen diese Entscheidung legte der Markthändler Revision ein, indem er anführte, daß er seit Jahren mit Silberwaren auf Märkten gehandelt habe, ohne daß ihm jemals Schwierigkeiten gemacht wurden. Diese Revision wurde jedoch in den letzten Tagen vom III. Senat des Kammergerichts als unbegründet zurückgewiesen.

Als Begründung führt das Urteil des Kammergerichts an, daß einwandfrei erwiesen sei, daß der Markthändler B. mit silbernen Ringen, Manschettenknöpfen usw. auf städtischen und privaten Märkten Handel getrieben habe. Hierin liegt ein Vergehen gegen das Gesetz betreffend den Handel mit edlen Metallen vom 29. 6. 1926. Öffentliche Orte sind nicht nur öffentliche Plätze, sondern auch Bahnhöfe, Wirtschaften und Märkte, ganz gleich, ob es sich um städtische oder private Märkte handelt.

Es ist nunmehr mit Sicherheit anzunehmen, daß auch die außerpreußischen Verwaltungsbehörden diese Entscheidung des Kammergerichts als maßgeblich ansprechen müssen, so daß jeder Handel mit edelmetallhaltigen Waren (auch versilberte Alpakabestecke, Doubléuhren usw.) auf Märkten, Messen, Kirchweihfesten, Rummelplätzen usw. strafbar ist. Es ist dies eine sehr wichtige Entscheidung für unser Gewerbe, die von allen Innungen und Kollegen sofort dann herangezogen werden muß, wenn an solchen öffentlichen Orten irgendein Händler edelmetallhaltige Waren feilbietet. Am besten wird bei Bekanntwerden des Feilbietens von goldenen oder silbernen Schmuckwaren, Doubléuhren, versilberten Bestecken usw. in Marktbuden ein Antrag an die Marktpolizeibehörden zu richten sein, damit diese mit Bezug auf § 2 des Edelmetallgesetzes umgehend den weiteren Verkauf dieser Waren untersagen. Außerdem ist zweckmäßigerweise gegen den betreffenden Markthändler bei der Polizeibehörde oder bei der Staatsanwaltschaft ein Strafantrag zu stellen, damit auch für die Folgezeit diesen Händlern die Lust an einer weiteren Fortsetzung ihrer unerlaubten Handelstätigkeit genommen wird. (I/514)

Kommt zur Reichstagung Magdeburg vom 18. bis 22. August!